



# Amtsblatt der Stadt Köln

45. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 9. Juli 2014

Nummer 29

## Inhalt

294	Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum in Köln (Wohnraumschutzsatzung) vom 4. Juli 2014	Seite 829
295	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln	Seite 832
296	Neubenennungen, Umbenennungen, Einbeziehung und Aufhebung von Straßen in Köln Liste der zu veröffentlichenden Beschlüsse VM 203	Seite 833
297	Widmung einer Platzfläche an der Weißer Hauptstraße in Köln-Weiß	Seite 839
298	Widmung der Straße Jakob-Brock-Weg in Köln-Höhenhaus	Seite 839
299	1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Abwassersatzung – vom 03. Dezember 2010 vom 01. Juli 2014	Seite 839
300	Jahresabschluss 2013 der Kölner Seilbahn-Gesellschaft mbH	Seite 841
301	Jahresabschluss der Westigo GmbH Eisenbahnverkehrsunternehmen zum 31. Dezember 2013	Seite 842
302	Ausschreibung der SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH schreibt aus: Öffentliche Ausschreibung nach VOL Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH	Seite 842
Öffentliche Ausschreibung nach VOL		
303	Lieferung von acht Stueck digital reproduzierbaren Fluegeltoren als Zubehoer von ST5 MBuegel 2014-1341-5-t	Seite 843

## 294 Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum in Köln (Wohnraumschutzsatzung) vom 4. Juli 2014

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 2, 41 und 77 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 in Verbindung mit Artikel 2 § 10 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohnungsaufsichtsrechts und zur Änderung einer wohnraumrechtlichen Vorschrift vom 10.04.2014 (Wohnungsaufsichtsgesetz NRW –WAG NRW –) sowie der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712) und der §§ 4 und 87 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW 1969 S. 656) hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 01.07.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum in Köln (Wohnraumschutzsatzung) vom 17.06.2014 (ABl. Stadt Köln 2014 Nr. 27, S. 816) wird wie folgt neu gefasst:

### Präambel:

In dem Gebiet der Stadt Köln besteht erhöhter Wohnungsbedarf. Die aktuelle Wohnungsmarktmenge führte Anfang 2012 zur Aufnahme Kölns in die Gebietskulisse der neuen Kündigungssperrfristverordnung und 2014 in die Gebiete, in denen die Kappungsgrenze gemäß § 558 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf 15 Prozent abgesenkt ist. Mit dem Ziel, die Wohnversorgung der Kölner Bevölkerung zu angemessenen Bedingungen zu gewährleisten bedarf es verschiedener Instrumente. Mit dieser Satzung zum Schutz von Wohnraum hat der Rat festgelegt, dass die Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken (Zweckentfremdung) im Stadtgebiet unter Genehmigungsvorbehalt steht.

### § 1 Gegenstand der Satzung

(1) Die Satzung hat den Schutz von Wohnraum vor ungenehmigter Zweckentfremdung zum Inhalt. Sie gilt für alle freifinanzierten Miet- und Genossenschaftswohnungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Wohnraum waren oder danach wurden.

(2) Ehemals geförderter Wohnraum ist betroffen, wenn seine Zweckbindung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land NRW –WFNG NRW- (§§ 22 u. 23) entfallen ist.

(3) Der Genehmigungsvorbehalt gilt gegenüber Nutzungs- und Verfügungsberechtigten.

### § 2 Zuständigkeit

(1) Vollzugsbehörde ist die Stadt Köln, Dezernat Soziales, Integration und Umwelt, Amt für Wohnungswesen.

(2) Zum Vollzug dieser Satzung gehören die Überwachung des Verbots einschließlich notwendiger Ermittlungen, der Erlass von Anordnungen zur Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands, die Erteilung einer Genehmigung oder eines Negativattests sowie die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf der Grundlage der gesetzlichen Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenbestimmungen (z.B. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) oder des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG).

### § 3 Wohnraum

(1) Geschützter Wohnraum im Sinne dieser Satzung sind sämtliche Räume, die dauerhaft zu Wohnzwecken objektiv geeignet und subjektiv bestimmt sind.

(2) Objektiv geeignet sind Räume, wenn sie alleine oder zusammen mit anderen Räumen die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen.

Die subjektive Bestimmung, d.h. die erstmalige Widmung oder spätere Umwidmung trifft der Verfügungsberechtigte ausdrücklich oder durch nach außen erkennbares schlüssiges Verhalten, z.B. durch Überlassung der Räume zu Wohnzwecken.

(3) Nicht geschützter Wohnraum liegt vor, wenn

1. der Wohnraum dem Wohnungsmarkt nicht generell zur Verfügung steht, weil das Wohnen in einem engen räumlichen Zusammenhang an eine bestimmte Tätigkeit geknüpft ist (z.B. Wohnraum für Aufsichtsperson auf Betriebsgelände, Hausmeisterwohnung im Schulgebäude).

2. dieser vor Inkrafttreten dieser Satzung und seitdem ohne Unterbrechung anderen als Wohnzwecken diene.

3. er nicht oder noch nicht bezugsfertig ist.

4. die Wohnnutzung baurechtlich nicht genehmigt ist.

5. das dauernde Bewohnen deshalb unzulässig oder unzumutbar ist, weil der Raum schwere Mängel oder Missetände aufweist und die Bewohnbarkeit nicht wiederhergestellt werden kann. Auf die Bestimmungen des Wohnungsaufsichtsgesetzes für das Land NRW – WAG NRW – wird hingewiesen.

6. leer stehender Wohnraum nachweislich nicht mehr vom Markt angenommen wird, z.B. wegen seiner Größe, seines Grundrisses oder seiner Lage. Die Nachweispflicht der Unvermietbarkeit zu einer ortsüblichen Vergleichsmiete trägt der Verfügungsberechtigte.

7. es sich um von dem Verfügungsberechtigten selbst genutzten Wohnraum im Eigenheim oder der Eigentumswohnung handelt sowie wenn eine Wohnung mit untergeordneter Bedeutung in einem solchen Objekt betroffen ist („Einliegerwohnung“).

### § 4 Zweckentfremdung

(1) Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte anderen als Wohnzwecken zugeführt wird. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum

1. mit mehr als der Hälfte der zur Verfügung stehenden Wohnfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird

2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist

3. länger als drei Monate leer steht

4. beseitigt wird (Abbruch).

(2) Eine Wohnraumzweckentfremdung liegt nicht vor, wenn:

1. leer stehender Wohnraum nachweislich unverzüglich umgebaut, instandgesetzt, modernisiert wird oder veräußert werden soll und deshalb vorübergehend unbewohnbar ist oder leer steht

2. Wohnraum nicht ununterbrochen genutzt wird, weil er dem Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten bestimmungsgemäß und nachweislich als Zweitwohnung dient

3. der Wohnraum mit anderem Wohnraum für die weitere Wohnnutzung zusammengelegt oder hierfür geteilt wird.

### § 5 Genehmigung

(1) Wohnraum im Sinne des § 3 Abs.1 dieser Satzung darf nur mit Genehmigung der Stadt Köln anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.

(2) Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder besonders schutzwürdige Antragsstellerinteressen das hohe öffentliche Interesse am Erhalt des betroffenen Wohnraums überwiegen.

(3) Eine Genehmigung kann insbesondere erteilt werden, wenn ein beachtliches und verlässliches Angebot an Ersatzwohnraum im Stadtgebiet angeboten wird.

(4) Eine Genehmigung kann erst erteilt werden, sobald der Wohnraum nicht mehr bewohnt ist. Auf Wunsch kann eine entsprechende Zusicherung ausgestellt werden.

(5) Die Genehmigung wirkt für und gegen den Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt auch für Personen, die den Besitz am Wohnraum nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.

### § 6 Nebenbestimmungen

(1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden.

(2) Ist aufgrund einer Nebenbestimmung die Wirksamkeit einer Genehmigung erloschen, so ist der Raum wieder als Wohnraum zu behandeln und Wohnzwecken zuzuführen.

(3) Die wohnungsrechtliche Genehmigung zur Zweckentfremdung ersetzt keine nach anderen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen (z.B. des Baurechts).

### § 7 Genehmigung aufgrund von Ersatzwohnraum

(1) Ein beachtliches und verlässliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum lässt das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel in den Hintergrund treten.

(2) Ein beachtliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Ersatzwohnraum wird im Stadtgebiet neu geschaffen.
2. Der Ersatzwohnraum wird durch den Adressaten der Zweckentfremdungsgenehmigung geschaffen.
3. Der Ersatzwohnraum wird in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Zweckentfremdung geschaffen.
4. Der neu zu schaffende Wohnraum enthält grundsätzlich nicht weniger Wohnfläche als der zweckentfremdete Wohnraum. Zuschnitt und Standard des Ersatzwohnraums müssen für die allgemeine Wohnversorgung geeignet sein.

(3) Ein verlässliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn dessen öffentlich-rechtliche Zulässigkeit erkennbar ist, z.B. anhand positiver Bauvoranfrage.

(4) Die beabsichtigte Erstellung des Ersatzwohnraums macht der Verfügungsberechtigte ausreichend glaubhaft (z.B. mittels Bankbürgschaft).

#### **§ 8 Genehmigung aufgrund besonderen Antragstellerinteresses**

(1) In besonderen Fällen eines Antragstellerinteresses an der Zweckentfremdung kann ebenfalls eine Genehmigung erteilt werden. In diesen Fällen des besonderen Antragstellerinteresses wird durch eine einmalige oder laufende Ausgleichszahlung das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines bestimmten Wohnraums ausgeglichen.

Mit der Ausgleichszahlung sollen die durch die Zweckentfremdung bedingten Mehraufwendungen der Allgemeinheit für die Schaffung neuen Wohnraums (Wohnungsbauförderung) kompensiert und so ein Ausgleich für den Verlust des Wohnraums geschaffen werden. Die Ausgleichsbeträge sind daher zweckgebunden für die Schaffung neuen Wohnraums zu verwenden.

(2) Die Berechnung der Ausgleichszahlungen für die von der Zweckentfremdung betroffene Wohnfläche orientiert sich im Geltungszeitraum dieser Satzung an den durchschnittlichen Neubaukosten/qm des geförderten Wohnungsbaus in Köln im Zeitpunkt der Antragstellung.

(3) Bei dauerhaftem Verlust des Wohnraums wird eine einmalige Ausgleichszahlung i.H.v. 50 % der durchschnittlichen Neubaukosten/qm festgesetzt.

(4) Bei vorübergehender Umnutzung der Räume zu anderen als Wohnzwecken oder einem entsprechendem Leerstand wird im Geltungszeitraum dieser Satzung eine laufende, monatlich zu entrichtende, Ausgleichszahlung in Höhe der im Genehmigungszeitraum gültigen Bewilligungsmiete in der sozialen Wohnraumförderung (Einkommensgruppe A) erhoben.

(5) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann aus Billigkeitsgründen eine geringere Ausgleichszahlung festgelegt werden. Hier sind aufgrund des hohen öffentlichen Interesses am Erhalt des Wohnraums entsprechend hohe Maßstäbe anzulegen.

(6) Eine alleinige Ausgleichszahlung kommt in Betracht, wenn der Adressat der Genehmigung 75 % der durchschnittlichen

Neubaukosten/qm im geförderten Wohnungsbau als Einmalzahlung, ebenfalls orientiert an der Wohnfläche, leistet.

(7) Umgewandelter oder leer stehender Wohnraum muss unmittelbar im Anschluss an diese zweckfremde Nutzung wieder objektiv zu Wohnzwecken hergestellt werden.

#### **§ 9 Negativattest**

Bei Maßnahmen, für die eine Genehmigung zur Zweckentfremdung nicht erforderlich ist, wird auf Antrag ein Negativattest ausgestellt.

#### **§ 10 Mitwirkungs- und Duldungspflichten**

(1) Die dinglich Verfügungsberechtigten und die Nutzungsberechtigten des Wohnraums haben den Bediensteten der Stadt Köln die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu überwachen. Sie haben ihnen dazu zu ermöglichen, Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten.

(2) Auf der Grundlage des § 11 Abs. 4 WAG NRW sowie dieser Satzung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) insoweit eingeschränkt.

#### **§ 11 Anordnungen**

(1) Im Falle einer festgestellten Zweckentfremdung im Sinne von § 4 Abs. 1 dieser Satzung kann den Nutzern/Verfügungsberechtigten aufgegeben werden, diese unverzüglich zu beenden und den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen. Die Bestimmungen des WAG NRW sind entsprechend anzuwenden.

(2) Ist eine Zweckentfremdung auch nachträglich nicht genehmigungsfähig, ist der/dem Verfügungsberechtigten und der Nutzerin bzw. dem Nutzer unter Fristsetzung aufzugeben, die Zweckentfremdung zu beenden und den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen.

(3) Steht Wohnraum aufgrund baulicher Mängel leer, kann die Instandsetzung angeordnet werden, wenn sie mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand möglich ist. Als nicht mehr vertretbar wird finanzieller Aufwand innerhalb der folgenden zehn Jahre angesehen, soweit dieser nur unerheblich hinter den Kosten eines vergleichbaren Ersatzbaus zurück bleibt. § 7 Abs. 3 WAG NRW gilt entsprechend.

#### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Wohnraum ohne die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung zu anderen als Wohnzwecken nutzt oder überlässt, bzw. diesen durch Abbruch vernichtet. Die Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können auf der Grundlage des § 13 WAG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro je Wohneinheit geahndet werden.

(2) Die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 13 Verwaltungsgebühren**

(1) Für die Erteilung einer Genehmigung zur teilweisen oder vollständigen Zweckentfremdung einer Wohnung im Sinne des § 4 dieser Satzung wird je nach Aufwand eine Verwaltungsgebühr zwischen 110 € und 210 € je Wohneinheit erhoben; die Gebühr ist auf maximal 800 € je Gebäude beschränkt.

(2) Für die Erteilung einer Negativbescheinigung nach § 9 dieser Satzung (Nichtanwendbarkeit der Wohnraumschutzsatzung) sowie die Ablehnung bzw. Verfahrenseinstellung nach Rücknahme eines Antrages auf Zweckentfremdung wird je nach Aufwand eine Gebühr zwischen 50 € bis 100 € je Wohnung erhoben. Je Gebäude beträgt die Gebühr maximal 400 €.

#### **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Die Gültigkeit der Satzung wird auf fünf Jahre befristet.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 04.07.2014

Der Oberbürgermeister  
gez. Jürgen Roters

---

#### **295 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln**

---

Gemäß § 83 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.07.2004, bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass der Beschluss des Umlegungsausschusses vom 05.06.2014 zur vereinfachten Umlegung 408.1 und 3 –Stadt Köln und Dr.Leyh, Artilleriestraße, betreffend Zuteilung einer unbebauten, unvermessenen, städtischen Grundstücksteilfläche am 24.06.2014 unanfechtbar geworden ist.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen – in Köln.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Köln, 02.07.2014

Der Geschäftsführer des Umlegungsausschusses  
In Vertretung  
gez. Heidi Wolter

**296 Neubenennungen, Umbenennungen, Einbeziehung und Aufhebung von Straßen in Köln**  
**Liste der zu veröffentlichenden Beschlüsse VM 203**

Name	Stadtteil	Bezirksvertretung/Rat	Beschlussdatum	Art der Änderung	Lagebeschreibung	Namensbedeutung
<b>Pleißesteig</b>	Chorweiler	Chorweiler	07.11.2013	Aufhebung	Für den Fußgängerweg, der von der Saalestraße südlich der Havelstraße nach Westen abgeht, als Brücke über die Elbealle und verlängerte Mercatorstraße führt und nach etwa 250 Meter endet.	
<b>Rotmilanweg</b>	Roggen-dorf/Then-hoven	Chorweiler	08.05.2014	Neubenennung	Für die Planstraße, die von der Sinnersdorfer Straße nach Westen abgeht und dann nach Südwesten abknickt und in einer Wendeanlage endet, einschließlich der die umliegenden Gebäude erschließenden Wohnwege.	Der Rotmilan ist eine mäusebussardgroße Greifvogelart aus der Familie der Habichte, deren weltweiter Gesamtbestand zu 50 % in Deutschland beheimatet ist.
<b>Wilhelm-König-Straße</b>	Heimersdorf	Chorweiler	08.05.2014	Neubenennung	Für die Planstraße, die in Heimersdorf südlich der Johannes-Albers-Straße vom Volkhovener Weg nach Westen abgeht und in einer Wendeanlage endet, einschließlich des von dieser Wendeanlage nach Norden abgehenden Wohnweges sowie des nach Süden auf den Spielplatz zulaufenden Fuß- und Radweg.	Wilhelm (Willi) König, *04.06.1926 in Köln-Lindenthal, †25.03.1996. Er war 35 Jahre lang Mitglied und zeitweise Vorsitzender des Vorstandes der Siedlergemeinschaft Köln-Volkhoven sowie Schiedsman und ehrenamtlicher Richter am Arbeitsgericht Köln.
<b>Auf dem Paulsacker</b> Rechtskraft ein Jahr nach Bekanntgabe im Amtsblatt	Bockle-münd/ Mengenich	Ehrenfeld	30.09.2013	Umbenennung	Der Teil des bisherigen Rath-Mengenicher Weges zwischen Venloer Straße und der Stadtbezirksgrenze zu Lindenthal.	Auf dem Paulsacker = alte Gewannenbezeichnung
<b>Rath-Mengenicher Weg</b> Rechtskraft ein Jahr nach Bekanntgabe im Amtsblatt	Bockle-münd/ Mengenich	Ehrenfeld	30.09.2013	Umbenennung	Der Teil des Rath-Mengenicher Weges zwischen Venloer Straße und der Stadtbezirksgrenze zu Lindenthal.	
<b>Jean-Jülich-Weg</b>	Altstadt/ Süd	Innenstadt	26.09.2013	Neubenennung	Für den Weg, der vom Baugebiet Stollwerckhof (westlich der Gebäude-durchführung zur Bayenstraße) in westlicher Richtung bis zur Karl-Korn-Straße verläuft.	Jean Jülich, *18.04.1929 in Köln, †19.10.2011 ebenda. Mitglied der Kölner Edelweißpiraten während der NS-Zeit, engagierte sich später in der Aufklärung zum Verhältnis der Nazis und der Edelweißpiraten und hielt u.a. Vorträge und Diskussionen in Schulen ab.

Name	Stadtteil	Bezirksvertretung/Rat	Beschlussdatum	Art der Änderung	Lagebeschreibung	Namensbedeutung
<b>Karl-Band-Platz</b>	Altstadt/ Nord	Innenstadt	20.02.2014	Neubenennung	Für die Grünfläche im Bereich Konrad-Adenauer-Ufer/Kunibertskloster-gasse/Kunibertskloster.	Karl Band, *08.11.1900 in Köln, †06.10.1995 ebenda. Architekt, der sich bereits während des Krieges, insbesondere aber danach um den Neu- bzw. Wiederaufbau von rund 150 Kirchen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz kümmerte.
<b>August-Sander-Park</b>	Neustadt/ Nord	Innenstadt	27.03.2014	Neubenennung	Für die Grünfläche westlich, nördlich und nordöstlich des Media-parks.	August Sander, *17.11.1876 in Herdorf/Sieg, †20.04.1964 in Köln, Fotograf. Er steht für einen neuen sachlichen Stil und gilt heute als einer der wichtigsten Fotografen des 20. Jahrhunderts.
<b>Felix-Rexhausen-Platz</b>	Altstadt/ Nord	Innenstadt	27.03.2014	Neubenennung	Für den Platz, der von der Kreuzung Turiner Straße/Ursulastraße/Maximinenstraße entlang der Bahntrasse bis zum Abgang der U-Bahn-Station Breslauer Platz/Hauptbahnhof reicht.	Felix Rexhausen, *31.12.1932 in Köln, †06.02.1992 in Hamburg. Journalist und freier Journalist, der schon früh das Thema Homosexualität offen behandelte. Gemeinsam mit Carola Stern und Gerd Ruge gründete er 1961 die deutsche Sektion von Amnesty International.
<b>Frieda-Fischer-Weg</b>	Neustadt/ Süd	Innenstadt	27.03.2014	Neubenennung	Für den Weg um den Aachener Weiher herum.	Frieda Fischer, *24.05.1874, †27.12.1945 in Berlin. Ehefrau von Adolf Fischer und mit ihm gemeinsam Stifter des Museums für Ostasiatische Kunst. Sie wurde von den Nazis aus „ihrem“ Museum vertrieben und durfte es nie wieder betreten.
<b>Sally-Kessler-Weg</b>	Deutz	Innenstadt	27.03.2014	Neubenennung	Für den großen Rundweg im Deutzer Stadtgarten, der am Weg Am Deutzer Stadtgarten beginnt und auch wieder endet.	Samuel „Sally“ Kessler, *21.02.1912 in Köln, †27.03.1985 ebenda. Er engagierte sich nach dem Krieg ehrenamtlich in der Wiedergutmachung und in der Haftenschädigung, war langjähriges Stadtratsmitglied und Mitglied der Repräsentanz sowie geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Synagogengemeinde Köln.
<b>Friederike-Nadig-Weg</b>	Brück	Kalk	15.07.2004	auf Schreibweise hingewiesen		erneute Bekanntgabe, da diese zunächst falsch erfolgte

Name	Stadtteil	Bezirksvertretung/Rat	Beschlussdatum	Art der Änderung	Lagebeschreibung	Namensbedeutung
<b>Am Lusthaus</b>	Rath/ Heumar	Kalk	28.11.2013	Neubenennung	Für die Planstraße, die am Ende der Straßenrandbebauung des Rather Kirchwegs beginnt, in östliche Richtung mit einem Doppelknick nach Süden und dann nach Osten verläuft und nach 220 Metern in einem Wendekreis endet.	Am Lusthaus ist eine Gewannenbezeichnung und geht zurück auf einen im 18. Jahrhundert dort vorhandenen Herrnsitz. Als Lusthaus bezeichnet man ein kleines Schloss, das dem privaten Vergnügen seines Besitzers diene und abseits von Hofzeremoniell und Staatspflichten bewohnt wurde.
<b>Uta-Renn-Platz</b>	Ostheim	Kalk	23.01.2014	Neubenennung	Für die Platzfläche zwischen der Rösrather Straße, dem Hardtgenbuscher Kirchweg und der Ludwig-Ronig-Straße.	Dr. Uta Renn, *08.06.1936 in Rosenberg, †17.12.2008 in Köln. Ihr soziales Engagement, vor allem für die Seniorenarbeit auf kommunaler, Landes- und Bundesebene, zieht sich wie ein roter Faden durch ihr Leben.
<b>Hanna-Meuter-Weg</b>	Kalk	Kalk	20.03.2014	Neubenennung	Für den Fuß- und Radweg, der zwischen der Buchforststraße und der Remscheider Straße in Köln-Kalk parallel zur Stadtautobahn verläuft.	Hanna Meuter, *30.01.1889 in Düsseldorf, †06.04.1964 in Nettetal. Sie leitete als erste Frau die Mädchenschule in Köln-Kalk und wurde 1933 von den Nationalsozialisten ohne Zahlung von Ruhegeldern aus dem Dienst entlassen.
<b>Auf dem Paulsacker</b>	Widdersdorf	Lindenthal	30.09.2013	Einbeziehung/ Neubenennung	Für die Straße östlich parallel zur Bundesautobahn A1, die vom Freimersdorfer Weg bis zur Stadtbezirksgrenze zu Ehrenfeld verläuft.	Auf dem Paulsacker = alte Gewannenbezeichnung
<b>Rath-Mengenicher Weg</b>	Widdersdorf	Lindenthal	30.09.2013	Aufhebung	Der Teil des Rath-Mengenicher Weges zwischen den Tennisplätzen in Widdersdorf und dem Beginn der Zufahrt zum Kieswerk östlich der BAB A1.	
<b>Gertrudenhofweg</b>	Junkersdorf	Lindenthal	09.12.2013	Einbeziehung	Für die Zufahrtsstraße, die von der Straße Gertrudenhofweg in das neue Baugebiet führt.	

Name	Stadtteil	Bezirksvertretung/Rat	Beschlussdatum	Art der Änderung	Lagebeschreibung	Namensbedeutung
<b>Otto-Klein-Straße</b>	Junkersdorf	Lindenthal	09.12.2013	Neubenennung	Für die Planstraße, die in westlicher Richtung von der Willi-Lauf-Allee abgeht und in U-Form wieder zur Willi-Lauf-Allee führt, einschließlich des in nördlicher Richtung abgehenden Fuß- und Radweges.	Otto Klein, *16.04.1885 in Birkenfeld-Neubrück, †14.03.1933 in Lövenich, war in der Zeit von 1921 bis zum 14.03.1933 Bürgermeister der damaligen Gemeinde Lövenich. Er wurde von den Nationalsozialisten stark unter Druck gesetzt. Nach dem vergeblichen Versuch ihn zu verhaften, wurde ein NS-Funktionär in sein Haus einquartiert; am nächsten Tag wurde Otto Klein erschossen aufgefunden. Eine polizeiliche Untersuchung hat nie statt gefunden; die Presse berichtete von Selbstmord.
<b>Willi-Lauf-Allee</b>	Junkersdorf	Lindenthal	09.12.2013	Einbeziehung	für die Verlängerung der Willi-Lauf-Allee, die als Haupterschließungsstraße in das neue Baugebiet führt, einschl. des in nördlicher Richtung abgehenden Fuß- und Radweges.	
<b>Karl-Droll-Weg</b>	Holweide	Mülheim	02.12.2013	Neubenennung	Für den Verbindungsweg von der Vischeringstraße zur Zwickauer Straße in Holweide, parallel verlaufend zur KVB-Trasse.	Karl Droll, *02.01.1907 in Brilon-Wald, †14.08.1994 in Köln. Ingenieur, Vorsitzender des Kleingartenvereins Holweide e.V.
<b>Heinrich-Pachl-Platz</b>	Nippes	Nippes	27.03.2014	Neubenennung	Für die Platzfläche zwischen Mauenheim Straße und Niehler Kirchweg, zwischen dem von der Mauenheimer Straße abgehenden Fußweg und dem Treppenaufgang Niehler Kirchweg.	Heinrich Pachl, *12.10.1943 in Nordrach, †21.04.2012 in Köln. Er war ein deutscher Kabarettist, Schauspieler, Autor und Filmemacher.
<b>Am Walzwerk</b>	Nippes	Nippes	15.05.2014	Neubenennung	Für die Planstraße B, die südlich der Xantener Straße von der Josefine-Clouth-Straße nach Osten abgeht und diese wieder quert, einschließlich des Stiches in Richtung Johannes-Giesberts-Park.	Walzwerk = ehemaliger Bestandteil der Firmenanlage Clouth
<b>Auf dem Stahlseil</b>	Nippes	Nippes	15.05.2014	Neubenennung	Für die Planstraße C, die von der Straße Am Walzwerk nach Süden abgeht und in die Kautschukstraße mündet, einschließlich des Stiches in Richtung Johannes-Giesberts-Park.	Stahlseil = ein Produkt der Firma Clouth



Name	Stadtteil	Bezirksvertretung/Rat	Beschlussdatum	Art der Änderung	Lagebeschreibung	Namensbedeutung
<b>Kautschukstraße</b>	Nippes	Nippes	15.05.2014	Neubenennung	Für die Planstraße D, die südlich von der Straße Auf dem Stahlseil von der Josefine-Clouth-Straße nach Osten abgeht und diese wieder quert, einschließlich des Stiches in Richtung Johannes-Giesberts-Park.	Kautschuk = elastische Polymere, die aus dem Milchsaft des Kautschukbaumes gewonnen und zur Herstellung von Gummi verwendet werden
<b>Luftschiff-Platz</b>	Nippes	Nippes	15.05.2014	Neubenennung	Für die öffentliche Grünfläche/Parkanlage P im Bereich der Josefine-Clouth-Straße/Am Walzwerk/Kautschukstraße.	Die Firma Clouth lieferte zeitweise den Bespannungsstoff für das Luftschiff LZ 1 von Zeppelin.
<b>Armand-Peugeot-Straße</b>	Westhoven	Porz	24.09.2013	Neubenennung	Planstraße im Bereich der ehemaligen „Kaserne Brasseur“, die von der Kreuzung Kölner Str./In der Westhovener Aue abgeht, parallel zur Kölner Str. verläuft, dann in südliche Richtung abgeht und in drei Wendehämmern verschwenkt.	Armand Peugeot, *26.03.1849 in Hérimoncourt bei Montebéliard, †02.01.1915 in Neuilly-sur-Seine. Französischer Unternehmer und Gründer des Automobilkonzerns „Peugeot“.
<b>Auf dem Weiler</b>	Langel	Porz	24.09.2013	Einbeziehung	Verbindungsstraße zwischen der Rheinbergstraße Ecke Lülisdorfer Straße und Auf dem Weiler Ecke Jakob-Engels-Straße.	
<b>Aloys-Boecker-Straße</b>	Lind	Porz	12.11.2013	Neubenennung	Für die Planstraße 2, die von der Planstraße 1 in südöstlicher Richtung abgeht und nach einem Nordostschwenk in einem Wendehammer endet, einschließlich der davon abgehenden Erschließung der südlich gelegenen Gewerbezone sowie des daran entlang verlaufenden Fuß- und Radweges.	Aloys Mathias Boecker, *16.02.1775 in Köln, †10.01.1858 in Lind, Gutsbesitzer und Maire von Wahn und Heumar sowie Bürgermeister der preußischen Landgemeinde Wahn.
<b>Alte Blockstelle</b>	Lind	Porz	12.11.2013	Neubenennung	Für die Planstraße 1, die vom Kreisverkehr Frankfurter Straße/Portastraße in südwestlicher Richtung abgeht und parallel zu den Überlandstromleitungen verläuft, einschließlich der beiden nach Nordwesten abgehenden Stiche.	„Alte Blockstelle“ nimmt Bezug auf die ehemalige Kleinbahn Siegburg-Zündorf, die im Bereich der Linder Höhe verlief und auf der Güterverkehr stattfand.
<b>Platz der Kulturen</b>	Finkenberg	Porz	12.11.2013	Neubenennung	Für den zentralen Platz Konrad-Adenauer-Straße, Ecke Theodor-Heuss-Straße, der bisher als Nahbereichszentrum bezeichnet wurde.	

Name	Stadtteil	Bezirksvertretung/Rat	Beschlussdatum	Art der Änderung	Lagebeschreibung	Namensbedeutung
<b>Heidelweg</b>	Sürth	Rodenkirchen	14.10.2013	Einbeziehung	Für die private Planstraße, die in südöstlicher Richtung vom Heidelweg abgeht und in nordöstlicher Richtung als Fuß- und Radweg auf den Holzweg führt.	
<b>Adam-Riese-Straße</b>	Hahnwald	Rodenkirchen	31.03.2014	Neubenennung/Teilumbenennung	Für die Planstraße, die von der Kelvinstraße auf der Höhe der Hausnummer 16 in südsüdwestlicher Richtung abgeht und dann in ostsüdöstlicher Richtung verschwenkt und in einem Wendehammer endet.	Adam Riese (oder Ries), vermutlich 1492 bis 1559, ist es zu verdanken, dass das Rechnen jedermann zugänglich gemacht wurde. Er wird als Vater des modernen Rechnens bezeichnet.
<b>Unter den Birken</b>	Hahnwald	Rodenkirchen	31.03.2014	Einbeziehung	Für die Planstraße, die von der Straße Unter den Birken in südsüdwestlicher Richtung abgeht und in den Kiesgrubenweg mündet.	
<b>Unter den Birken</b>	Hahnwald	Rodenkirchen	31.03.2014	Aufhebung	Betrifft den Teil der Straße, der von der Verschwenkung des neuen Teils der Straße Unter den Birken nach Südsüdwest bis zur Adam-Riese-Straße verläuft sowie den Teil vom Wendehammer Adam-Riese-Straße bis zum Kiesgrubenweg.	
<b>Unter den Birken</b> <b>Die Umbenennung tritt sofort in Kraft.</b>	Hahnwald	Rodenkirchen	31.03.2014	Teilumbenennung	Betrifft den Teil der Straße, der von der Verschwenkung der Adam-Riese-Straße nach Ostsüdost bis zum Wendehammer reicht.	siehe auch Adam-Riese-Straße

Sofern nicht zu den aufgeführten Straßen jeweils ausdrücklich eine andere, mit Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung beginnende Frist - wegen der besonderen Fallgestaltung - genannt ist, treten die aufgelisteten Neubenennungen, Einbeziehungen und Aufhebungen mit Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung, die Umbenennungen mit Ablauf eines Jahres nach dieser Veröffentlichung in Kraft.

Pläne, aus denen die Lage der Straßen zu ersehen ist, können beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 10 E 24 (Ruf-Nr. 0221/221-23066), montags, mittwochs und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 08.00 bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Ute Berg

### 297 Widmung einer Platzfläche an der Weißer Hauptstraße in Köln-Weiß

Die Widmung der Platzfläche, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 18, Flurstück 38, an der Stichstraße Weißer Hauptstraße zwischen den Hausgrundstücken Weißer Hauptstr. 115 und 117 in Köln-Weiß als Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf ruhenden Verkehr wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 64,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-30147) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Engelbert Rummel, Amtsleiter

### 298 Widmung der Straße Jakob-Brock-Weg in Köln-Höhenhaus

Die Widmung der Straße Jakob-Brock-Weg in Köln-Höhenhaus abgehend von der Sigwinstraße zunächst nordwärts und nach ca. 60 m in Westrichtung bis einschließlich Wendeplatz in Höhe von Hausgrundstück Nr. 18 und in Ostrichtung bis Hausgrundstücke Nr. 6 und Nr. 8 (Gemarkung Wichheim-Schweinheim, Flur 9, Flurstück 4909) als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung und des Weges ab der Verzweigung in Nordrichtung zwischen den Hausgrundstücken Nr. 10 und 12 (Gemarkung Wichheim-Schweinheim, Flur 9, Flurstück 4906) als Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf Fußgänger wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 D 61,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-29165) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Engelbert Rummel, Amtsleiter

### 299 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Abwassersatzung – vom 03. Dezember 2010 vom 01. Juli 2014

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2013 aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666) sowie § 61 Absatz 2 und § 53 Absatz 1e Satz 1 Nummer 2 Landeswassergesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW S. 926) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum 5. März 2013 (GV.NRW. S. 133) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Stadt Köln vom 05. November 2009 (Amtsblatt der Stadt Köln 2009, S. 1174) in den jeweils – bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen – folgende Satzungsänderungen beschlossen:

#### Artikel 1

##### 1. In § 9 Absatz 2 wird

„(2) Im Rahmen des § 61a LWG NRW hat der Grundstückseigentümer die Dichtheit der unzugänglichen in der Erde verlegten Grundleitungen nach der Errichtung und danach spätestens alle 20 Jahre durch Sachkundige prüfen zu lassen und die Bescheinigung über die Prüfung der Dichtheit auf Verlangen dem Kommunalunternehmen vorzulegen.“

##### ersetzt durch:

„(2) Eigentümer von Grundstücken sind verpflichtet, die Bescheinigungen über das Ergebnis der Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit der Grundleitungen nach §§ 8,9

der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser- SüwVO Abw NRW dem Kommunalunternehmen vorzulegen.“

**2. In § 9 Absatz 3 wird**

„(3) Werden Schäden an der Grundleitung festgestellt, die eine Ausbesserung oder Erneuerung erforderlich machen, hat der Anschlussberechtigte diese Arbeiten unverzüglich auf eigene Kosten auszuführen und auf Verlangen dem Kommunalunternehmen eine aktuelle Bescheinigung über die Prüfung der Dichtheit durch einen Sachkundigen vorzulegen.“

**ersetzt durch:**

„(3) Werden Schäden an der Grundleitung festgestellt, die eine Ausbesserung oder Erneuerung erforderlich machen, hat der Anschlussberechtigte diese Arbeiten in angemessener Frist auf eigene Kosten auszuführen.“

**3. In § 14 Absatz 2 Satz 1 wird**

„der Dichtheitsnachweis“

**ersetzt durch:**

„die Prüfung auf den Zustand und die Funktionsfähigkeit.“

**4. In § 14 Absatz 3 wird**

„(3) Im Rahmen des § 61a LWG hat der Grundstückseigentümer die Dichtheit der unzugänglichen in der Erde verlegten Anschlussleitung nach der Errichtung und danach spätestens alle 20 Jahre durch Sachkundige prüfen zu lassen und die Bescheinigung über die Prüfung der Dichtheit auf Verlangen dem Kommunalunternehmen vorzulegen.“

**ersetzt durch:**

„(3) Eigentümer von Grundstücken sind verpflichtet, die Bescheinigungen über das Ergebnis der Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit der Anschlussleitungen nach §§ 8,9 der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser- SüwVO Abw NRW dem Kommunalunternehmen vorzulegen.“

**5. In § 14 Absatz 4 wird**

„(4) Stellt das Kommunalunternehmen Schäden an der Anschlussleitung fest, die eine Ausbesserung oder Erneuerung erforderlich machen, hat der Anschlussberechtigte diese Arbeiten nach Aufforderung durch das Kommunalunternehmen unverzüglich auf eigene Kosten auszuführen und eine aktuelle Bescheinigung über die Prüfung der Dichtheit durch einen Sachkundigen vorzulegen. Hat das Kommunalunternehmen Zweifel an der Dichtheit der Anschlussleitung, so kann es vom Anschlussberechtigten einen Dichtheitsnachweis entsprechend Absatz 3 verlangen.“

**ersetzt durch:**

„(4) Stellt das Kommunalunternehmen Schäden an der Anschlussleitung fest, die eine Ausbesserung oder Erneuerung erforderlich machen, hat der Anschlussberechtigte diese Arbeiten nach Aufforderung durch das Kommunalunternehmen in angemessener Zeit auf eigene Kosten auszuführen.“

**6. In § 20 Absatz 1 Ziffer 14 wird ergänzt:**

„oder Beseitigungen oder Verschluss der Anschlussleitung nicht ordnungsgemäß durchführt.“

**7. In § 20 Absatz 1 Ziffer 20 wird**

„Nach Aufforderung die Bescheinigung über die Dichtheit nicht vorlegt.“

**ersetzt durch:**

„Nach Aufforderung das Ergebnis der Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit nicht vorlegt.“

**8. In Anlage 1 zu § 5 Absatz 5 – Verfahren zur Überwachung der Grenzwerte zur Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Abwassersatzung – vom 03.Dezember 2010 werden die gestrichenen Normen ersetzt durch die ersetzenden Eintragungen:**

Allgemeine Verfahren	Verfahren	Ausgabe
Probenahme von Abwasser	DIN 38402-11a <b>DIN 38402 A 11</b>	Entwurf 2004 <b>Februar 2009</b>

Parameter	Verfahren	Ausgabe
TTC-Test	DIN 38412-3:2008-06 <b>DIN 38412 T 3</b>	Entwurf <b>Oktober 2010</b>
pH-Wert	DIN 38404-5 <b>EN ISO 10523</b>	Januar 1984 <b>April 2012</b>
Sulfat	DIN EN ISO 10304-2 <b>DIN 10304-1</b>	November 1996 <b>September 2008</b>
Phosphor, gesamt	DIN EN 1189 <b>DIN EN ISO 6878</b> DIN EN ISO 11885	Dezember 1996 <b>September 2004</b> April 1998 <b>September 2009</b>
Organische halogenfreie Lösemittel	gaschromatografisch, z.B. analog DIN 38407 Teil 9-3 <b>1</b> Sofern die Stoffe bekannt sind: Bestimmung als TOC DIN EN ISO 1484	Mai 1991  August 1997
Nitrifikationshemmung	DIN EN ISO 9509	April 1995 <b>Oktober 2006</b>
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	DIN 38409 T 56	Blaudruck 2000 <b>Juni 2009</b>
Arsen	DIN EN ISO 11969 DIN EN ISO 11885	November 1996 April 1998 <b>September 2009</b>
Blei	DIN 38406-6 DIN EN ISO 11885	Juli 1998 April 1998 <b>September 2009</b>

Cadmium	DIN EN ISO 5961 DIN EN ISO 11885	<b>Mai 1995</b> <del>April 1998</del> <b>September 2009</b>
Chrom	DIN EN 1233 DIN EN ISO 11885	August 1996 <del>April 1998</del> <b>September 2009</b>
Kupfer	DIN 38406-7 DIN EN ISO 11885	September 1991 <del>April 1998</del> <b>September 2009</b>

Parameter	Verfahren	Ausgabe
Nickel	DIN 38406-11 DIN EN ISO 11885	September 1991 <del>April 1998</del> <b>September 2009</b>
Quecksilber	DIN EN 1483 DIN EN ISO 12846	<del>August 1997</del> <b>Juli 2007</b> <b>August 2012</b>
Silber	DIN 38406-4 DIN EN ISO 11885	Feb. 2004 <del>April 1998</del> <b>September 2009</b>
Zink	DIN 38406-8 DIN EN ISO 11885	Oktober 2004 <del>April 1998</del> <b>September 2009</b>
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	<del>DIN EN 1485</del> <b>EN ISO 9562</b>	<del>Nov. 2006</del> <b>Februar 2005</b>

**Artikel 2**

**§ 25 Inkrafttreten wird wie folgt ergänzt:**

„Die Änderungen der Satzung treten am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.“

Köln, den 01.07.2014

gez. Franz-Josef Höing  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
der Stadtentwässerungsbetriebe Köln,  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Beigeordneter

**300 Jahresabschluss 2013 der Kölner Seilbahn-Gesellschaft mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Kölner Seilbahn-Gesellschaft mbH hat am 12. März 2014 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

„Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss 2013 fest, der mit einer Bilanzsumme von 1.711.080,51 € und einem Jahresergebnis vor Gewinnabführung an die Gesellschafterin KVB AG von 350.984,86 € abschließt.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Gesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 10. März 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kölner Seilbahn-Gesellschaft mbH, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, den 10. März 2014

Die Geschäftsführung

### 301 Jahresabschluss der Westigo GmbH Eisenbahnverkehrsunternehmen zum 31. Dezember 2013

Die Gesellschafterversammlung der Westigo GmbH Eisenbahnverkehrsunternehmen hat am 22. Mai 2014 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

„Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss für das Jahr 2013 fest, der mit einer Bilanzsumme von 207.075,00 Euro und einem Jahresergebnis vor Verlustübernahme von -10.066,99 Euro abschließt. Aufgrund des Organvertrages mit Ergebnisausschlussvereinbarung vom 9. Oktober 2006 hat die Kölner Verkehrs-Betriebe AG den Verlust ausgeglichen.“

Der Jahresabschluss kann bei Bedarf im Verwaltungsgebäude der Kölner Verkehrs-Betriebe AG, Scheidtweilerstraße 38, 50933 Köln, 2. Obergeschoss, Bereich 313 zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt war, erteilte am 21. März 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Westigo GmbH Eisenbahnverkehrsunternehmen, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschät-

zungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, den 21. März 2014

Die Geschäftsführung

### 302 Ausschreibung der SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH schreibt aus: Öffentliche Ausschreibung nach VOL Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH

**Auftraggeber:** SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH, Abt. Finanz- und Rechnungswesen, Boltensternstraße 16, 50735 Köln

**Art der Vergabe:** Verdingungsordnungen für Leistungen-Dienstleistungsaufträge – öffentliche Ausschreibung

**Form der Einreichung:** Teilnahmeanträge und Angebote sind schriftlich einzureichen;

**Art der Leistung und Ort der Leistungserbringung:** Handelsrechtlich vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2014; Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 und 2 HGrG; Ausführungsort: SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH, Boltensternstraße 16, 50735 Köln

**Anzahl der Lose:** Eine Teilung in Lose ist nicht möglich

**Varianten/Nebenangebote sind zulässig:** nein

**Ausführungsfrist:** April 2015 (optional ist eine weitere Beauftragung für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 und für den Jahresabschluss zum 31.12.2016 möglich); der Zeitraum etwaiger Zwischenprüfungen ist abstimbar

**Anforderung der Unterlagen:** SBK Sozial-Betriebe-Köln GmbH, Finanz- und Rechnungswesen, Boltensternstraße 16, 50735 Köln. Eine Schutzgebühr oder Entgelt für die Unterlagen entfällt. Eine Abholung der Unterlagen ist nicht möglich. Das Risiko der Postzustellung trägt der Bewerber.

**Angebotsfrist:** 31.07.2014, 12 Uhr; **Bindefrist:** 31.12.2014

**Vorzulegende Unterlagen:** – Nachweis Bestellung Wirtschaftsprüfer/Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; - Referenzliste der wesentlichen in den letzten drei bis fünf Jahren erbrachten Leistungen vergleichbaren Umfangs in Unternehmen, die in den gleichen Geschäftsfeldern tätig sind;

– Eigenerklärung gemäß § 6 Abs. 5 a bis e VOL; – Nachweis der örtlichen Präsenz nach Art und Umfang; – Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung; – Prüfungsplan und Prüfungskonzept; – Verpflichtungserklärungen nach TVgG

---

**303 Öffentliche Ausschreibung nach VOL  
Lieferung von acht Stueck digital reproduzierbaren  
Fluegeltoren als Zubehoer von ST5 MBuegel  
2014-1341-5-t**

---

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln  
Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein  
Vergabenummer: 2014-1341-5-t  
Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche\_ausschreibung\_vol  
Zusendung der Unterlagen: Online-FormularAusgabestelle

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Beleuchtung Oper; Gebaeude 197; Schanzenstraße 36–40; 51063 Koeln

Kurze Beschreibung des Auftrags

Lieferung von acht Stueck digital reproduzierbaren Fluegeltoren als Zubehoer von ST5 MBuegel

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags: 1,00 m<sup>3</sup> entspricht einer Europalette

Optionen: nein

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung: Termingere-  
naue Lieferung der Gegenstände

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung

der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein  
Zuschlagskriterien  
Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100% Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221/221-, Fax: 0221/221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 37050198. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 21.07.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 28.07.2014, 14 Uhr

Zuschlagsfrist: 28.10.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse [submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de](mailto:submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de) oder an die Faxnummer 0221/221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „[Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de](mailto:Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de)“

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt  
G 2663

---

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter <http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>  
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

---

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: [Amtsblatt@Stadt-Koeln.de](mailto:Amtsblatt@Stadt-Koeln.de)

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: [druckhaus@rewi.de](mailto:druckhaus@rewi.de), [www.rewi.de](http://www.rewi.de)

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.